

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE

SOCIÉTÉ SUISSE DES INDUSTRIES CHIMIQUES / SOCIETÀ SVIZZERA DELLE INDUSTRIE CHIMICHE

Telephon: (051) 47 50 30
 Telex No. 52872 chimi ch
 Telegramme: Chimiesuisse
 Postcheckkonto: 80-37157
 Postfach: 8024 Zürich
 Bureau: Gottfried Keller-Str. 7

Eidg. Politisches Departement
 3003 B e r n

Handelsabteilung des EVD
 3003 B e r n

ZÜRICH, den 6. Juli 1971.

Vorort des SHIV
 8022 Z ü r i c h

Ihre Ref.:

Unsere Ref.: K/wi

fraite par Division de commerce

(A. Heuberger)

9.7.71

Fz

NUM	1-7								
DATE	8.7.	1							77
VISA	Ju								Fz
EPO		9.7.71							11
Ref.	S.C.H. Ghana. III.O.								

GHANA / Ueberwachung ghanesischer Importvorschriften
 bei Schweizer Lieferfirmen

Sehr geehrte Herren,

Von einer Mitgliedfirma erhalten wir beiliegende, von der Bank of Ghana erlassene Weisung an Importeure und Banken. Sie besagt, dass ab 1. Juli 1971 die darin aufgeführten Waren einer Inspektion auf "quality, quantity and price comparison" unterliegen (Ziffer 1 der Weisung). Diese Inspektion ist vor der Verschiffung durch die General Superintendence Company vorzunehmen (Ziffer 3). Dabei hat der ausländische Lieferant der Inspection Agency eine Kopie der Proforma-Faktura vorzulegen, auf welcher ua. Menge, Qualität sowie cif- und fob-Preise aufgeführt sein müssen (Ziffer 5/1). Vorzuweisen ist auch die Kopie des Kreditbriefes sowie jedes andere von der Agency verlangte Dokument (Ziffer 7). Der Lieferant hat der Agency rechtzeitig Ort und Zeit anzugeben, da die Inspektion stattfinden kann (Ziffer 6). Sofort nach der Verschiffung muss er ihr den Ladeschein und die endgültige Rechnung zustellen.

Die Inspection Agency stellt auf Grund dieser Unterlagen entweder einen sog. clean report oder einen non-negotiable report aus. Eine Bezahlung des Lieferanten erfolgt nur auf Grund des clean report (Ziffer 10). Die Inspektion befreit den Lieferanten im übrigen nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen (Ziffer 12).

[S.C.H. Comp. III.O.] Diese genau geregelten Formalitäten haben uns die Forderungen in Erinnerung gerufen, die im Jahre 1966 ff von der Société Générale de Surveillance SA in Genf im Auftrage Kongos an

schweizerische Exporteure gestellt wurden. Diesen konnte im Hinblick auf Art.271 und 273 StGB nicht entsprochen werden. Erst langwierige Verhandlungen führten schliesslich zu einer anscheinend beidseitig befriedigenden Lösung; jedenfalls haben wir von der Sache seither nichts mehr gehört.

Damals wie heute stehen für uns folgende Ueberlegungen im Vordergrund:

- a) Im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag muss der Käufer das Recht haben, die Vertragskonformität der Kaufsache, allenfalls schon vor deren Ablieferung, durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen. Diese Prüfung wird sich regelmässig auf Qualität und Quantität beschränken, da für einen vorgängigen Vergleich des Rechnungs- mit dem Fakturapreis kaum ein Bedürfnis besteht.
- b) Die Ueberprüfung, ob ein vertraglich vereinbarter Preis staatlichen Devisenvorschriften entspricht, ist demgegenüber ein staatlicher Hoheitsakt, sofern damit die Erteilung oder Verweigerung der Importeinfuhr verbunden wird. Ziel einer solchen Ueberprüfung ist dann, eine getarnte Ausfuhr von Devisen aus dem betreffenden Staat zu verhindern. Ob die Ueberprüfung durch einen Beamten oder einen vom Staate beauftragten Privaten durchgeführt wird, spielt dabei keine Rolle.
- c) Wenn solche vom Ausland angestellte Personen die Ueberprüfung auf schweizerischem Hoheitsgebiet durchführen, ist eine Verletzung des Art.271 StGB anzunehmen. Wenn dabei Auskünfte über Preise, die für die gleiche Ware Drittabnehmern berechnet wurden (Preisvergleiche), ist auch Art.273 StGB heranzuziehen.

Im vorliegenden Fall ist die Einfuhr der Ware in Ghana bzw. die Ueberweisung des Kaufpreises von der Erteilung des "clean report" abhängig. Zwar scheint der schweizerische Exporteur den Ort der Kontrolle selber bestimmen zu können; doch wissen wir nicht, ob die fragliche Agency davon ausgeht, dass die Kontrolle in der Schweiz durchgeführt wird. Schliesslich ist völlig unklar, was mit der verlangten price comparison gemeint ist (Bekanntgabe von Drittlandpreisen, der Preiskalkulation?).

Unter diesen Umständen sind wir nicht gewillt, uns dem ghanesischen Begehren zu unterziehen. Zumindest scheint uns nötig, vorerst abzuklären, wie die Abwicklung der Inspection der General Superintendence Company Ltd. (P.O.Box 732, Accra) geplant ist, insbesondere wo sie stattfindet, wer sie vornimmt und wie sich die "price comparison" abwickelt. Wir wären Ihnen daher zu Dank verbunden, wenn Sie die zuständigen ghanesischen Behörden zu einer Klarstellung dieser Punkte veranlassen könnten.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE
SOCIÉTÉ SUISSE DES INDUSTRIES CHIMIQUES
SOCIETÀ SVIZZERA DELLE INDUSTRIE CHIMICHE

Wir haben unserer Mitgliedfirma empfohlen, einmal im Sinne der ghanesischen Forderungen vorzugehen, uns jedoch auf dem Laufenden zu halten, sowie namentlich die Inspektion nicht in der Schweiz durchführen zu lassen und keine Drittlandpreise anzugeben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die erforderlichen Sondierungen so bald wie möglich veranlassen und uns mitteilen könnten, ob unsere Beurteilung der ghanesischen Anfrage Ihrer Rechtsauffassung entspricht.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus verbindlich und grüssen Sie, sehr geehrte Herren, mit vorzüglicher Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
CHEMISCHE INDUSTRIE

Ulrich Kuster.

✓ Beilage:
Weisung der Bank of Ghana